

Anmeldung eines Hundes

1. Hundehalter/-in

Name _____ Telefon _____
Vorname _____ E-Mail _____
Adresse _____ PLZ / Ort _____
Geburtsdatum _____

2. Angaben zum Hund (gemäss Heimtierausweis/Hundepass)

Hundename _____ Geschlecht männlich weiblich
Geburtsdatum _____ Hunderasse _____
Chip-Nummer _____

- Bereits von einem Tierarzt im AMICUS registriert
 Oblig. Haftpflichtversicherung wurde abgeschlossen (Deckungssumme von mind. Fr. 1 Mio.)
 Die Ausbildungspflichten meines Hundes sind mir bekannt (www.codex-hund.ch)

3. Weitere Angaben

Datum Übernahme _____

Übernahme von (Name/Vorname und Adresse) _____

Hundesteuer bezahlt? (laufendes Jahr)

Nein Ja, wo: _____

5. Kopien Kursbestätigungen

Die kantonale Hundegesetzgebung sieht vor, dass mit grossen und massigen Hunden der Rassetypenliste I, welche nach dem 31. Dezember 2010 geboren sind, einen Kurs zur Welpenförderung und einen Junghundekurs oder bei Übernahme eines älteren Hundes einen Erziehungskurs zum Erreichen von klaren Ausbildungszielen besucht werden muss.

- Hundepass
 Welpenförderung Junghundekurs Erziehungskurs

6. Unterschrift (mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben.)

Datum

Unterschrift

§ 16-17 Eidg. Tierseuchenverordnung: Jeder in der Schweiz geborene Hund muss spätestens im Alter von drei Monaten, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Hundehalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet und bei der Hundedatenbank AMICUS registriert sein. Bei Hunden, die aus dem Ausland zur Haltung in die Schweiz eingeführt werden, hat die Registrierung im AMICUS durch einen Tierarzt innert zehn Tagen nach Einfuhr zu erfolgen.

§ 6 Zürcher Hundegesetz: Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für Hunde jeglicher Grösse und Rasse eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Fr. 1 Mio. abschliessen, welche die Hundehaltung umfasst.

§ 21 Zürcher Hundegesetz: Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist neben der Meldung an AMICUS auch verpflichtet, den Hund innert zehn Tagen der Wohngemeinde zu melden. Die gleiche Meldefrist gilt für Namen- und Adressänderungen, für die Abgabe des Hundes an eine neue Hundehalterin oder einen neuen Hundehalter sowie beim Tod des Hundes. Für verspätete Meldungen werden CHF 40.00 erhoben.